

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/7/22 Ra 2020/02/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.07.2020

Index

L70309 Buchmacher Totalisateure Wetten Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §9 Abs2

VStG §9 Abs4

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §38

WettenG Wr 2016 §4 Abs1

WettenG Wr 2016 §4 Abs2 litb

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2020/02/0086 E 22.07.2020

Ra 2020/02/0087 E 22.07.2020

Ra 2020/02/0088 E 22.07.2020

Ra 2020/02/0089 E 22.07.2020

Ra 2020/02/0090 E 22.07.2020

Ra 2020/02/0091 E 22.07.2020

Ra 2020/02/0197 E 02.12.2020

Rechtssatz

Weder das Wr WettenG 2016 noch das VStG kennt eine dem vom VwG herangezogenen Rechtsgrundsatz vergleichbare Bestimmung, wonach die zur Vertretung nach außen Berufenen bei der Bestellung einer verantwortlichen beauftragten Person eine über ihre Vertretungsbefugnis hinausgehende Befähigung aufweisen müssten, andernfalls die Bestellung aus diesem Grunde unwirksam wäre. Durch eine Bestellung nach § 9 Abs. 2 VStG werden keine Rechte übertragen, sondern wird eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung übernommen. Die Bestellung zur verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG ist daher nicht deshalb unwirksam, weil bei der Bestellung lediglich einer der beiden gemeinsam zur Vertretung nach außen Berufenen die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Wettunternehmer gemäß § 4 Abs. 1 iVm Abs. 2 lit. b Wr WettenG 2016 erfüllt. Das Zusammenwirken der beiden handelsrechtlichen Geschäftsführer ist im Gegenteil für die Wirksamkeit einer solchen Bestellung erforderlich, wenn sie nur gemeinsam zur Vertretung nach außen berufen sind.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020020085.L01

Im RIS seit

18.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at